

Vorlage Nr.: 50/059		25.11.2002	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Sozial- und Gesundheitsausschuss	Dr. Haardt	28.11.2002	2
Kreisausschuss	Dr. Haardt	10.12.2002	13
Kreistag	Dr. Haardt	16.12.2002	17

Pflegebedarfsplan

Beschlussvorschlag: Der Pflegebedarfsplan wird in der vorgelegten Form verabschiedet.

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Das Landespflegegesetz verpflichtet die Kreise und kreisfreien Städte, eine den örtlichen Anforderungen entsprechende und die Trägervielfalt berücksichtigende pflegerische Angebotsstruktur sicherzustellen. Zur Ermittlung des Bedarfes sind entsprechende Pflegebedarfspläne aufzustellen.

Der dieser Vorlage beigefügte Entwurf des Pflegebedarfsplanes 2002 ist bereits der 3. Pflegebedarfsplan seit 1998 und 1999.

In den Jahren 2000 und 2001 gab es keinen Pflegebedarfsplan, weil zum Erhebungsstichtag 15.12.1999 das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik für die Durchführung der Datenerhebung zuständig wurde. Wie seinerzeit ausführlich berichtet, hat das LDS aus datenschutzrechtlichen Gründen die für den Pflegebedarfsplan erforderlichen Daten nicht an den Kreis weitergegeben.

Neben dieser Zuständigkeitsverlagerung sah die entsprechende Bundespflegestatistikverordnung auch vor, die Datenerhebung nur noch alle 2 Jahre durchzuführen, so daß der nächste Erhebungszeitpunkt der 15.12.2001 war. Mangels eigener Zuständigkeit zur Datenerhebung hat der Kreis Recklinghausen alle Pflegeanbieter im Kreisgebiet um freiwillige Überlassung einer Kopie der LDS-Daten und um weitere ergänzende Daten gebeten.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent	Kreisdirektor	Landrat
50	gez. Kallhoff	gez. Dr. Haardt	gez. Scholze	gez. Schnipper

Beratungsergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag	☐ abweichender Beschluss		
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Dank der Mitarbeit aller Pflegeanbieter konnte daher wieder ein umfassender Pflegebedarfsplan erstellt werden.

Über den Inhalt wird in der Ausschusssitzung ausführlich mündlich berichtet.

Möglicherweise wird der vorliegende Pflegebedarfsplan der letzte sein, den der Kreis Recklinghausen aufgrund zwingender landesrechtlicher Vorgaben erarbeitet. Grund dafür ist die beabsichtigte Änderung des Landespflegegesetzes zum 01.07.2003.

Das entsprechende Eckpunktepapier liegt zwischenzeitlich vor. Es ist der Vorlage zu TOP 2 beigelegt und besagt u. a., dass die Pflegebedarfsplanung in eine Marktbeobachtung umgewandelt werden soll. Weitere Erläuterungen zum Eckpunktepapier erfolgen in dieser Sitzung zum TOP 2.

Für den z.Z. noch gesetzlich vorgeschriebenen Pflegebedarfsplan muss daher angenommen werden, daß er nicht mehr verbindlich einzuhalten sein wird, wenn das Landespflegegesetz in der beabsichtigten Form geändert werden sollte.

Gleichwohl wird er dann aber als Teil des Kreisaltenplanes immer noch als Orientierungshilfe zur Markteinschätzung dienen und liefert allen an der Pflege Beteiligten eine Fülle von wichtigen Daten.

Durch Beschluss des Sozialausschusses am 20.09.1994 und des Kreistages am 10.10.1994 über die Fortschreibung des Kreisaltenplanes ist darüber hinaus sichergestellt, dass der Kreis Recklinghausen auch nach dem neuen Landespflegegesetz weiter Altenplanung und damit als Teilbereich des Altenplanes auch Pflegebedarfsplanung betreiben wird.